

ZH_OBERGERICHT LC220029 vom 18. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220029

FR: ZH_OBERGERICHT LC220029 du 18 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LC220029 del 18 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

September 2017 zwischen den Parteien die Gütertrennung an.

E. 1.1

Die Vorinstanz auferlegte die Entscheidgebühr, welche sie auf Fr. 6'000.– festsetzte, zu 1/3 der Klägerin und zu 2/3 dem Beklagten (Urk. 252 S. 59 ff.). Der Beklagte stellt hinsichtlich der Höhe der Entscheidgebühr zu Recht keinen abweichenden Antrag, verlangt aber mit seinem Berufungsantrag Ziffer 8, die Entscheidgebühr sei den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 251 S. 25 und S. 31). Er gibt dafür jedoch weder eine Begründung an noch setzt er sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 252 S. 61) auseinander. Die Vorinstanz stellte bei der Auferlegung der Gerichtsgebühr darauf ab, dass der Beklagte mit seinen Anträgen mehrheitlich unterlag. Dies ist nicht zu beanstanden und dabei bleibt es angesichts des Ausgangs des Berufungsverfahrens auch, weshalb es insoweit mit dem Entscheid der Vorinstanz sein Bewenden hat.

E. 1.2

Die Vorinstanz erwog, nachdem die Klägerin die Betreuung der beiden Kinder alleine übernehme, seien die künftigen Erziehungsgutschriften im Sinne von Art. 29sexies AHVG entsprechend der gesetzlichen Regelung der Klägerin alleine anzurechnen (Urk. 252 S. 54 mit Verweis auf Art. 52fbis Abs. 3 AHVV). Mit dieser Begründung der Vorinstanz setzt sich der Beklagte nicht auseinander; er genügt insoweit den Rügeobliegenheiten (dazu vorne unter E. II./4.1.) nicht. Überdies verhält es sich nicht so, dass dem Beklagten die Obhut über die Kinder in rechtsmissbräuchlicher Weise verwehrt wurde resp. verwehrt wird. Der Eheschutzentscheid vom 16. April 2018 wurde vom Beklagten nicht angefochten, weshalb er in

- 22 - Rechtskraft erwachsen ist, und die Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut und der persönlichen Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern im vorinstanzlichen Entscheid hat Bestand, weil auf die Berufung des Beklagten betreffend diese Punkte mangels diesbezüglicher Anträge nicht einzutreten ist (dazu vorne unter E. II./1.1.-1.3.). Überdies entspricht der vorinstanzliche Entscheid insoweit den Anträgen des Beklagten im vorinstanzlichen Verfahren. Der Entscheid der Vorinstanz ist aber ohnehin nicht zu beanstanden, da er den gesetzlichen Vorgaben entspricht (vgl. Art. 29sexies AHVG und Art. 52fbis AHVV). Berufungsantrag Ziffer 2 ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Vorinstanz hielt in Dispositivziffer 8 des angefochtenen Urteils die Grundlagen fest, auf welchen die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge basiert (Urk. 252 S. 64). Der Beklagte verlangt in Berufungsantrag Ziffer 3 – nebst der bereits behandelten Aufhebung von Dispositivziffer 6 – deren Neuberechnung. Da es indes bei den vorinstanzlich festgelegten Unterhaltsbeiträgen bleibt (vgl. dazu E. II./5.2.), besteht für eine

Neuberechnung der Grundlagen im vom Beklagten verlangten Sinne kein Raum. Berufungsantrag Ziffer 3 ist demzufolge insoweit abzuweisen.

E. 1.2.1

Hinsichtlich der einzig ihm auferlegten Kosten des im erstinstanzlichen Verfahren bestellten anwaltlichen Vertreters im Sinne von Art. 69 ZPO beantragt der Beklagte, diese seien vom Bezirksgericht Winterthur resp. von der Gerichtskasse zu tragen (Urk. 251 S. 25 und S. 31, Berufungsantrag Ziffer 8). Zur Begründung macht er in der Berufungsschrift zusammengefasst geltend, Art. 69 ZPO sei widerrechtlich angewendet worden. Wie aus dem weiteren Prozessverlauf ersichtlich sei, sei er selbständig in der Lage, den Prozess zu führen; die Anordnung sei rechtswidrig und müsse somit als nichtig betrachtet werden (Urk. 251 S. 25 und S. 28 f.).

E. 1.2.2

Mit Verfügung vom 9. Juli 2019 war für den Beklagten gestützt auf Art. 69 Abs. 1 ZPO eine anwaltliche Vertretung bestellt worden (Urk. 67), wie er dies zuvor im Übrigen mehrfach selber beantragt hatte (vgl. Urk. 41/1 S. 2; Urk. 55A) und, nachdem die Vertretung mit Verfügung vom 24. November 2020 aufgehoben worden war (Urk. 140), mit Eingabe vom 28. Juni 2022 (recte: 2021) erneut verlangte (Urk. 211). Dieser Entscheid war mit Beschwerde anfechtbar, wie sich

- 26 - auch aus dessen Dispositiv ergibt (vgl. Urk. 67 S. 4 f., Dispositivziffer 3). Der Beklagte reichte nach Erlass der Verfügung vom 9. Juli 2019 zwar eine Beschwerdeschrift beim Obergericht des Kantons Zürich ein, diese war jedoch nicht mit einer Originalunterschrift versehen (Urk. 76 S. 2). Nachdem dem Beklagten Frist zur entsprechenden Verbesserung seiner Eingabe angesetzt worden war, teilte er nach Einsicht in die Akten mit, die Beschwerde nicht aufrechtzuerhalten (Urk. 76 S. 2). Daraufhin schrieb das Obergericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 30. August 2019 ab (Urk. 76 S. 3, Dispositivziffer 1). Dieser Beschluss wurde vom Beklagten nicht angefochten. Damit wurde der anwaltliche Vertreter rechtsgültig bestellt. Die vom Beklagten geforderte Zeugenbefragung (Urk. 251 S. 30) kann daher unterbleiben. Die Erwägung der Vorinstanz, es bestehe keine Veranlassung, die Klägerin an den dafür entstandenen Kosten zu beteiligen (Urk. 252 S. 61), wird vom Beklagten zu Recht nicht gerügt. Da der anwaltliche Vertreter rechtsgültig bestellt wurde, ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese Kosten vom Bezirksgericht Winterthur resp. von der Gerichtskasse zu tragen wären. Die unfreiwillig vertretene Partei hat die Kosten der angeordneten Vertretung zu tragen (ZK ZPO-Staehelin/Schweizer, Art. 69 N 17 m.w.H.). Der Entscheid der Vorinstanz, die dafür angefallenen Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, ist demzufolge nicht zu beanstanden.

E. 1.3

Eine Ausnahme in dem Sinne, dass die Berufungsinstanz wegen fehlender Spruchreife nur kassatorisch entscheiden könnte, ist vorliegend nicht gegeben. Auf Berufungsantrag Ziffer 1 ist daher, soweit er sich gegen die Dispositivziffern 1, 2, 3, 4 und 7 des vorinstanzlichen Entscheids richtet, nicht einzutreten.

E. 1.3.1

Die Vorinstanz erwog, entsprechend dem Verfahrensausgang seien die Parteientschädigungen zu zwei Drittel dem Beklagten und zu einem Drittel der Klägerin aufzuerlegen. Entsprechend sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine reduzierte

Parteientschädigung im Umfang eines Drittels der vollen Entschädigung zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen. Sie verpflichtete den Beklagten in der Folge zur Leistung einer Parteientschädigung von Fr. 5'744.– (inkl. Mehrwertsteuer) an die Klägerin (Urk. 252 S. 62 und S. 65, Dispositivziffer 17).

E. 1.3.2

Der Beklagte wendet sich zu Recht nicht gegen die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung der Höhe der Parteientschädigung als solche, beantragt aber mit seinem Berufungsantrag Ziffer 9 dennoch, diese Regelung sei aufzuheben (Urk. 251 S. 31). Aus seiner Berufungsbegründung ergibt sich, dass er der Ansicht ist, der Klägerin sei keine Parteientschädigung zuzusprechen (Urk.

- 27 - 251 S. 25). Er begründet dies zusammengefasst damit, dass die Klägerin ihm unnötigerweise grossen Zusatzaufwand verursacht habe. Zudem sei eine Parteientschädigung für eine Partei, welche sich nicht an Treu und Glauben halte, nicht gerechtfertigt. Es sei unter der Würde eines Menschen, dafür bezahlen zu müssen, "sich belügen, verleumden und erniedrigen zu lassen" (Urk. 251 S. 25 und S. 31).

E. 1.3.3

Die Vorinstanz hat die auf einen Drittel reduzierte Parteientschädigung gestützt auf Art. 95 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 ZPO zugesprochen, was nicht zu beanstanden ist. Soweit der Beklagte geltend macht, die Klägerin habe unnötige Prozesskosten im Sinne von Art. 95 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 108 ZPO verursacht, fehlt es an substantiierten Behauptungen zu deren Umfang. Diese Angaben hätten in der Berufungsschrift erfolgen müssen; eine Nachfrist kann dafür nicht angesetzt werden (BGer 5A_855/2012 vom 13. Februar 2013, E. 5.4 m.w.H.; BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012, E. 4.5.2 m.w.H.). Eine weitergehende Reduktion der Parteientschädigung aufgrund einer Verletzung von Art. 52 ZPO ist im Gesetz nicht vorgesehen (vgl. BSK ZPO-Gehri, Art. 52 N

E. 1.4

Die Berufungsanträge Ziffern 8 und 9 sind demzufolge ebenfalls abzuweisen.

E. 2

Mit Eingabe vom 3. September 2018 liess die Klägerin die vorliegende Klage auf Scheidung der Ehe einreichen und zugleich ein Gesuch um superprovisorische Sperre sämtlicher Konten und Depots des Beklagten bei der Zürcher Kantonalbank stellen (Urk. 1). Der weitere Verfahrensverlauf vor Vorinstanz kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 249 S. 4 ff. = 252 S. 4 ff.). Am 27. Juni 2022 erging das vorinstanzliche Urteil (Urk. 252).

E. 2.1

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung der §§ 5, 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'500.– festzusetzen und dem vollständig unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 2.2

Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Klägerin mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 28 - Es wird beschlossen:

E. 3

Gegen das ihm am 7. Juli 2022 zugestellte vorinstanzliche Urteil erhob der Beklagte mit Eingabe vom 4. August 2022 innert Frist Berufung mit den obengenannten Anträgen (Urk. 250, Urk. 251). Mit Verfügung vom 12. August 2022 wurde dem Beklagten Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 6'000.– angesetzt (Urk. 253). Diesen leistete der Beklagte fristgerecht (Urk. 254).

- 9 -

E. 3.1

In Dispositivziffer 9 unterstellte die Vorinstanz die Kinderunterhaltsbeiträge dem Landesindex der Konsumentenpreise (Urk. 252 S. 64). Der Beklagte verlangt mit seinem Berufungsantrag Ziffer 4 die Aufhebung dieser Dispositivziffer und die Anwendung eines sachgerechten und geeigneten Index (Urk. 251 S. 31).

E. 3.2

Die Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge an die Lebenskosten ist in Art. 286 Abs. 1 ZGB ausdrücklich vorgesehen und wird vom Beklagten zu Recht nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Anwendung des Landesindex der Konsumentenpreise als Referenzgrösse entspricht der langjährigen Gerichtspraxis, wenngleich das Abstellen auf Branchen- oder lokale Indizes nicht ausgeschlossen ist (BGer 5C.282/2002 vom 27. März 2003, E. 9.2. m.w.H.; BSK ZGB I- Fountoulakis, Art. 286 N 6; FamKomm Scheidung-Büchler/Ravaene, Art. 128 ZGB N 6). Der Beklagte macht geltend, dass das (gemeint: sein) Einkommen mit dem Landesindex für Konsumentenpreise indiziert werde, sei nicht sachgerecht und nicht geeignet (Urk. 251 S. 31; vgl. dazu auch Urk. 251 S. 26). Indes wird

- 23 - nicht das resp. sein Einkommen, sondern werden die Unterhaltsbeiträge für die Kinder im angefochtenen Urteil dem Landesindex der Konsumentenpreise unterstellt. Zweck der Unterstellung ist die Anpassung der Unterhaltsbeiträge an Veränderungen der Lebenskosten. Dass dies nicht sachgerecht resp. der Landesindex der Konsumentenpreise dafür nicht geeignet wäre, macht der Beklagte nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Berufungsantrag Ziffer 4 ist daher offensichtlich unbegründet, weshalb er abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3.3

Wie dargelegt, ist auf das Einholen einer Berufungsantwort zu verzichten (siehe E. I./4.). Damit ist von vornherein ausgeschlossen, dass die Rechtsvertreterin der Klägerin die Interessen der Kinder im Berufungsverfahren vertritt. Ferner ist das Verfahren spruchreif (siehe E. I./5.) und handelt es sich beim vorliegenden Entscheid um den Endentscheid im Berufungsverfahren. Der Antrag des Beklagten ist daher gegenstandslos. Im Übrigen ist auf die Berufung, soweit sie sich gegen die Dispositivziffern 1, 2, 3, 4 und 7 des vorinstanzlichen Urteils richtet, nicht einzutreten (dazu vorne unter E. II./1.1.-1.3.). Der vorinstanzliche Entscheid betreffend elterliche Sorge und Obhut (Dispositivziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Urteils) hat damit Bestand, weshalb eine Kindsvertretung hinsichtlich dieser beiden Punkte ohnehin nicht mehr zum Tragen käme. Hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge sind die Interessen der Klägerin und der beiden Kinder offensichtlich gleichgerichtet und stellen sich auch keine komplexeren Fragen, weshalb insoweit nicht

ersichtlich ist, weshalb es einer Kindsvertretung bedürfte. Der Beklagte macht darüber hinaus nicht geltend, es seien für die Kinder erstinstanzlich Unterhaltsbeiträge zugesprochen worden, welche ihren Interessen entgegenstünden, weshalb eine entsprechende Notwendigkeit auch insoweit nicht erkennbar ist. Der Antrag des Beklagten auf Bestellung einer Kindsvertretung für C._____ und D._____ wäre daher, wäre er nicht gegenstandslos, abzuweisen.

E. 3.4

Im Sinne einer Ergänzung ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz den (Eventual-)Antrag des Beklagten auf Bestellung einer Kindsvertretung, den er anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 29. September 2021 stellte (Prot. I S. 85), entgegen den Ausführungen des Beklagten (Urk. 255 S. 1) anlässlich dieser Verhandlung abwies und ihren Entscheid mündlich begründete (Prot. I S. 85 ff.). Ihr Verzicht auf die Bestellung einer Kindsvertretung ist überdies nicht

- 12 - zu beanstanden, da die Parteien im vorinstanzlichen Verfahren hinsichtlich der elterlichen Sorge, der Obhut und der persönlichen Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern übereinstimmende Anträge gestellt hatten und sich hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder keine komplexeren Fragen stellten.

E. 4

Da sich die Kritik des Beklagten am angefochtenen Urteil als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf das Einholen einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 4.1

Mit Berufungsantrag Ziffer 6 verlangt der Beklagte, dass Dispositivziffer 11 des angefochtenen Urteils aufzuheben sei (Urk. 251 S. 31). In dieser Dispositivziffer verpflichtete die Vorinstanz den Beklagten zur Zahlung einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 5'900.– an die Klägerin, zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (Urk. 252 S. 65). Sie stützte sich bei ihrem Entscheid auf das Eheschutzurteil vom 16. April 2018, welches in Rechtskraft erwachsen sei und woraus sich ergebe, dass die von der Klägerin geltend gemachten Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Juli bis 3. September 2018 von insgesamt Fr. 900.– wie auch die Parteientschädigung von Fr. 5'000.– vom Beklagten geschuldet und fällig seien (Urk. 252 S. 57 f.). Den Einwand des Beklagten, er anerkenne das Eheschutzurteil nicht, verwarf sie als unbehelflich (Urk. 252 S. 58). Der Beklagte macht geltend, das Eheschutzverfahren sei nicht mit geltendem Recht vereinbar. Der von der Klägerin geforderte Betrag beziehe sich auf das Eheschutzverfahren und sei somit rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 2 ZGB (Urk. 251 S. 31).

E. 4.2

Dass sich aus dem Eheschutzurteil vom 16. April 2018, auf welches sich die Vorinstanz bei ihrem Entscheid stützte, ergibt, dass der Beklagte der Klägerin für die in Frage stehende Periode Unterhaltsbeiträge im Betrag von insgesamt Fr. 900.– schuldet und er darin zur Bezahlung einer Parteientschädigung von Fr. 5'000.– an die Klägerin verpflichtet wurde, stellt der Beklagte nicht in Abrede. Ebenso wenig rügt er die Erwägung der Vorinstanz, er habe keine rechtsaufhebenden Tatsachen geltend gemacht, namentlich nicht behauptet, dass er die genannten Beträge bezahlt habe, sie ihm gestundet worden oder verjährt seien

(vgl. Urk. 252 S. 58). Auch behauptet er nicht, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon

- 24 - ausgegangen, dass das Eheschutzurteil in Rechtskraft erwachsen ist. Ist das fragliche Urteil aber in Rechtskraft erwachsen, kann der Beklagte sich nicht erfolgreich darauf berufen, dass er "das Eheschutzurteil als rechtsmissbräuchlich" erachte, weil die darin getroffenen Anordnungen nicht "gleichberechtigt" seien und es auch nicht rechtsgenügend begründet worden sei (vgl. insb. Urk. 251 S. 3 und S. 10). Solche Einwände wären vielmehr im Rechtsmittelverfahren zu erheben gewesen. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Berufung auf das rechtskräftige Urteil anderweitig rechtsmissbräuchlich sein könnte (vgl. Urk. 251 S. 9 und S. 31). Eine Nichtigkeit aller "Forderungen und Begründungen welche auf das Eheschutzurteil stützen" (Urk. 251 S. 23) ist ebenso wenig auszumachen. Damit bleibt es insoweit beim Entscheid der Vorinstanz; Berufungsantrag Ziffer 6 des Beklagten ist abzuweisen. 5. In der Berufungsbegründung fordert der Beklagte die Errichtung einer Beistandschaft für C._____ und D._____ (Urk. 251 S. 13 f.; vgl. auch Urk. 251 S. 16 und S. 24). Dieser Antrag wurde von der Vorinstanz abgehandelt, aber verworfen (Urk. 252 S. 19). Was der Beklagte zur Begründung seiner Forderung vorbringt – Schulverweigerung durch C._____, Konflikte C._____'s mit der Klägerin, "Maternal Gatekeeping" durch die Klägerin –, geht nicht über das hinaus, was bereits die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Zuteilung der elterlichen Sorge an die Klägerin abhandelte. Es kann auf die diesbezüglichen Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 252 S. 15 ff.). Nach Behandlung dieser Punkte verzichtete die Vorinstanz auf die Errichtung einer Beistandschaft für die Kinder. Den Erwägungen der Vorinstanz setzt der Beklagte nichts Substantielles entgegen. Ferner sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine Beistandschaft im beantragten Sinne angezeigt wäre. Die insoweit von Berufungsantrag Ziffer 7 erfasste und sich gegen Dispositivziffer 13 des vorinstanzlichen Urteils richtende Berufung ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen. IV. Zwischenfazit Wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt, ist die Berufung des Beklagten hinsichtlich der Berufungsanträge Ziffern 1 bis 7 abzuweisen, soweit darauf einzutreten

- 25 - ist, und das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, vom 27. Juni 2022 insoweit zu bestätigen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.3

Betreffend Kinderbelange gelten die Official- und Untersuchungsmaxime (Art. 55 Abs. 2 ZPO; Art. 58 Abs. 2 ZPO; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht ist demgemäss nicht an die Anträge und tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; BGE 128 III 411 E. 3.2.1) und auch das Verbot der reformatio in peius greift nicht (BSK ZPO-Mazan/Steck, Art. 296 N 30b). Diese Maximen wirken umfassend, d. h. zugunsten sämtlicher Parteien (BGer 5A_745/2014 vom 16. März 2015, E. 2.3 m.w.H.). Trotz Untersuchungs- und Officialmaxime haben die Parteien das Tatsächliche vorzutragen und bei der Sammlung des massgebenden Prozessstoffs mitzuwirken. Insbesondere obliegt es ihnen, dem Gericht das Tatsachenmaterial mit vollständigen und bestimmten Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen (Mitwirkungspflicht; BGer 5A_357/2015 vom 19. August 2015, E. 4.2). Betreffend Kinderbelange können die Parteien im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

E. 5

Das Verfahren ist spruchreif.

E. 5.1

Wie bereits in E. II./1.2. angesprochen wurde, muss ein Rechtsbegehren so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann, und ist auf formell ungenügende Begehren nicht einzutreten. Diese Rechtsfolge steht indessen unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus: Daraus folgt, dass auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Rechtsbegehren sind zusammen mit der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 m.w.H.). Am Erfordernis genügender Begehren ändert die Geltung der Officialmaxime im Bereich des Kinderunterhalts nichts; im Berufungsverfahren sind auch für den Kinderunterhalt Anträge erforderlich, welche den obigen Anforderungen genügen. Die Untersuchungsmaxime be-

- 15 - trifft nur die Art der Sammlung des Prozessstoffs, nicht aber die Frage der Einleitung und Beendigung des Verfahrens. Sie beschlägt auch nicht die Frage, wie das Rechtsbegehren formuliert sein muss, damit der Rechtsstreit überhaupt an die Hand genommen werden kann. Aus der Untersuchungsmaxime ergibt sich ferner keine Pflicht des Gerichts, die Parteien in prozessualen Fragen zu beraten (vgl. BGer 5A_3/2019 vom 18. Februar 2019, E. 3 m.w.H.). Es besteht sodann keine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung bei ungenügenden Rechtsbegehren zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.1 m.w.H.). Es ist nicht Sache des Gerichts, prozessuale Nachlässigkeiten der Parteien auszugleichen (BGer 5A_855/2012 vom 13. Februar 2013, E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.2

Der Beklagte beantragt mit seinem Berufungsantrag Ziffer 3 die Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder, welche die Vorinstanz in Dispositivziffer 6 des angefochtenen Urteils festgelegt hatte. Er unterlässt es indessen, einen bezifferten Antrag zu den Unterhaltsbeiträgen zu stellen. Auch aus seiner Berufungsbegründung ergibt sich nicht mit der erforderlichen Klarheit, in welcher Höhe die Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder seines Erachtens festzusetzen sind. Wollte man in der Argumentation des Beklagten, es sei ihm verweigert worden, Naturalunterhalt zu leisten, was offensichtlich rechtsmissbräuchlich sei, weshalb die Klägerin zu verpflichten sei, "die gesamten Kindeskosten alleine zu tragen", eventualiter die halben Kindeskosten, da dies "gleichberechtigt" wäre (Urk. 251 S. 17), einen Antrag sehen, würde dies dem Beklagten nicht weiterhelfen. Wie unter E. II./1.1.-1.3. dargelegt wurde, ist auf die Berufung des Beklagten, soweit sie sich gegen die Dispositivziffern 1, 2, 3, 4 und 7 des vorinstanzlichen Urteils und somit auch gegen den Entscheid der Vorinstanz betreffend Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge und der Obhut für C._____ und D._____ auf die Klägerin sowie Verzicht auf eine Regelung der Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern richtet, nicht einzutreten. Die vorinstanzliche Regelung dieser Punkte hat damit Bestand. Sie entspricht zudem den einleitend wiedergegebenen Anträgen des Beklagten im vorinstanzlichen Verfahren. Damit fällt die Argumentation des Beklagten betreffend Verweigerung der Mög-

- 16 - lichkeit zur Leistung von Naturalunterhalt in sich zusammen. Seine Ausführungen betreffend Verpflichtung der Klägerin zur Tragung der ganzen, eventualiter der halben "Kindeskosten" wurden aber ohnehin durch die späteren Ausführungen zur Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge unter Einbezug eines gebührenden Vermögensertrags auf Seiten der Klägerin (Urk. 251 S. 18 ff.), eines Einkommens von Fr. 4'000.– pro Monat auf seiner Seite (Urk. 251 S. 28) etc. ersetzt, zumal diese nicht im Rahmen eines Eventualantrags vorgetragen wurden. Damit entspricht Berufungsantrag Ziffer 3, soweit damit Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils angefochten wird, den dargelegten Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtsbegehrens nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Unter diesen Umständen erübrigt sich ferner eine Auseinandersetzung mit der Rüge des Beklagten, die Vorinstanz habe das Vermögen der Klägerin nicht rechtsgenügend abgeklärt resp. nur teilweise berücksichtigt und sein Recht auf diesbezügliche Auskunft verletzt (Urk. 251 S. 15). Ebenso wenig ist unter den gegebenen Umständen eine Auseinandersetzung mit dem Vorwurf, die Vorinstanz habe auf Seiten der Klägerin einen erzielbaren Vermögensertrag nicht gebührend berücksichtigt (Urk. 251 S. 18 ff.), erforderlich. Auch allfällige Auswirkungen des "vermuteten" Umzugs der Klägerin und der beiden Kinder auf die Lebenskosten (vgl. Urk. 251 S. 7) sind unter diesen Umständen nicht entscheidrelevant. Dies gilt insbesondere auch für die Wohnkosten und die Frage, ob die Kinder im Haushalt der Klägerin je ein eigenes Zimmer bewohnen oder nicht (vgl. dazu Urk. 251 S. 18 und Urk. 19 in Geschäfts-Nr. PC220027-O, von dem, da die Eingabe offensichtlich das vorliegende Verfahren betrifft, eine Kopie als Urk. 261 zu den Akten genommen wurde). Aus demselben Grund kann die vom Beklagten geforderte Befragung des ehemaligen Rechtsvertreters der Klägerin (Urk. 251 S. 30) unterbleiben.

E. 5.3

Die Ausführungen zur Bezifferung gelten mutatis mutandis auch für Berufungsantrag Ziffer 5, mit dem der Beklagte die Neuberechnung des von der Vorinstanz vorgenommenen Pensionskassenausgleichs verlangt (Urk. 251 S. 31). Die Vorinstanz wies die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Dispositivziffer 10 des angefochtenen Urteils an, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Freizügigkeitskonto des Beklagten Fr. 9'962.74 zuzüglich Zins ab dem 3. September 2018

- 17 - auf das Vorsorgekonto der Klägerin zu überweisen (Urk. 252 S. 64). Weder aus seinem Berufungsantrag noch aus der Berufungsbegründung ergibt sich, welcher Betrag stattdessen nach Ansicht des Beklagten für den Ausgleich zu überweisen wäre. Hinzu kommt, dass der Beklagte in der Berufungsbegründung zwar bemängelt, dass die Vorinstanz beim Vorsorgeguthaben der Klägerin keine vertieften Abklärungen zur Verzinsung vorgenommen habe, indessen weder aufzeigt noch konkrete Anhaltspunkte dafür nennt, inwieweit die Verzinsung des während der Ehe angesparten Vorsorgeguthabens der Klägerin nicht korrekt sein soll, sondern bloss vage Vermutungen darüber anstellt (vgl. Urk. 251 S. 23). Damit genügt er auch seinen Rügeobliegenheiten (dazu vorne unter E. II./4.1.) nicht. Auf Berufungsantrag Ziffer 5 ist daher ebenfalls nicht einzutreten.

E. 6

Auf die Ausführungen des Beklagten ist nur so weit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist. II. Prozessuales

E. 6.1

Der Beklagte behauptet in der Berufungsschrift verschiedentlich eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz (vgl. Urk. 251 S. 3 ff.). Er stellt in seinem Berufungsantrag Ziffer 1 das Begehren, das vorinstanzliche Urteil sei als Ganzes aufzuheben, da die Vorinstanz der Begründungspflicht in mehreren Fällen nicht nachgekommen sei. Diese Begründungen könnten "teilweise relevant für weitere Sachverhalte sein". Somit könne er "seine Berufung nicht vollständig ausführen" (Urk. 251 S. 31). Des Weiteren verlangt der Beklagte in diesem Zusammenhang mit seinem Rechtsbegehren Ziffer 7 die Aufhebung der Dispositivziffer 13 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 251 S. 31). Damit hatte die Vorinstanz die weiteren Anträge des Beklagten abgewiesen, soweit sie darauf eintrat (Urk. 252 S. 65).

E. 6.2

Das Bundesgericht umschreibt die formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör in konstanter Rechtsprechung dahingehend, dass eine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führe. Es hat allerdings mit der Begründung, eine Rückweisung würde einen Leerlauf bedeuten, mehrfach auch ohne Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung abgesehen, teilweise sogar ohne Prüfung der Schwere der Verletzung. Nach dieser Rechtsprechung stellt die Wahrung des rechtlichen Gehörs trotz dessen formellen Charakters keinen Selbstzweck dar. Ist nicht ersichtlich,

- 18 - inwiefern das Verfahren, wäre es verfassungskonform durchgeführt worden, eine andere Wende genommen hätte, kann nach dieser Rechtsprechung von einer Aufhebung des angefochtenen Entscheids abgesehen werden. Entsprechend wird für eine erfolgreiche Rüge der Gehörsverletzung grundsätzlich vorausgesetzt, dass in der Begründung des Rechtsmittels auf die Erheblichkeit der angelegten Verfassungsverletzung eingegangen wird. Diese Rechtsprechung bedeutet keinen Abschied von der formellen Natur des Gehörsanspruchs. Sie ist vielmehr Ausdruck des allgemeinen Gebots des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 2 ZGB), nämlich des Verbots einer unnützen, schikanösen oder auch zweckwidrigen Rechtsausübung (BGE 143 IV 380 E. 1.4.1., BGer 5A_85/2021 vom 26. März 2021, E. 6.2., BGer 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017, E. 4.2.2. bis 4.2.4., je m.w.H.).

E. 6.3

Der Beklagte zeigt nicht auf, inwieweit das Verfahren, hätte es die von ihm behaupteten Gehörsverletzungen nicht gegeben, eine andere Wende genommen hätte. Ferner legt der Beklagte nicht dar, in welchen Punkten resp. inwieweit die seines Erachtens mangelhafte Begründung des Urteils durch die Vorinstanz ihn bei seiner Berufung behindert habe. Beides ist auch nicht ersichtlich. Es kann daher offenbleiben, ob eine Gehörsverletzung vorliegt; eine weitere Auseinandersetzung mit dieser Rüge erübrigt sich.

E. 6.4

Im Übrigen hat die Vorinstanz sich mit der vom Beklagten in Berufungsantrag Ziffer 7 angesprochenen Frage, ob für die Kinder eine Beistandschaft zu errichten sei (Urk. 251 S. 31), sehr wohl auseinandergesetzt. Sie erwog, in der gegebenen Situation erschienen Massnahmen, um den Kontakt zwischen dem Beklagten und den Kindern zu verbessern, derzeit nicht zielführend. Es sei daher gemäss den übereinstimmenden Anträgen der Parteien auf eine Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Beklagten und den

beiden Kindern und auch auf Massnahmen wie etwa die Errichtung einer Beistandschaft zu verzichten (Urk. 252 S. 18 f., Hervorhebung beigelegt).

E. 6.5

Soweit der Beklagte eine Änderung der Erwägungen der Vorinstanz durch Einfügung wörtlich vorgegebener Ergänzungen verlangt (Urk. 251 S. 3-8), ist darauf hinzuweisen, dass die Urteilsredaktion dem Gericht obliegt, welches dabei

- 19 - die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten hat. Tat- und Rechtsfragen, welche für die Entscheidungsfindung des Gerichts unerheblich sind, müssen bei der Urteilsredaktion nicht berücksichtigt werden (BSK ZPO-Gehri, Art. 53 N 25 m.w.H.). Dass die Vorinstanz bei ihrer Entscheidungsfindung auf Tat- und Rechtsfragen abgestellt hätte, die in ihr Urteil keinen Eingang gefunden hätten, macht der Beklagte nicht geltend. Demzufolge ist auch auf die beantragten Ergänzungen nicht näher einzugehen. Dasselbe gilt mutatis mutandis für seine Forderung, es sei festzustellen resp. im Urteil festzuhalten, dass der ehemalige Rechtsvertreter der Klägerin "ganz offensichtlich gegen Treu und Glauben (ZGB Art. 2)" handle (Urk. 251 S. 25).

E. 6.6

Vor diesem Hintergrund ist auf die Berufungsanträge Ziffer 1 und Ziffer 7, auf erstere mit dem Hinweis, dass gemäss E. II./1.1.-1.3. vorstehend, soweit die Dispositivziffern 1, 2, 3, 4, und 7 betreffend, bereits aus anderem Grund ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat, auf letztere, soweit damit die Aufhebung der Dispositivziffer 13 verlangt wird – mit Ausnahme der Rüge betreffend Beistandschaft, auf die in E. III./5. separat eingegangen wird –, nicht einzutreten.

E. 7

Mit Berufungsantrag Ziffer 7 verlangt der Beklagte ferner die Aufhebung der Dispositivziffer 12 des vorinstanzlichen Urteils. Damit trat die Vorinstanz auf den Antrag des Beklagten, es sei den Grosseltern väterlicherseits der Kinder ein Besuchsrecht im Umfang von einem Tag pro Woche einzuräumen, nicht ein (Urk. 252 S. 65). Sie begründete dies damit, dass dies im Scheidungsverfahren nicht möglich sei, da das Scheidungsverfahren in Kinderbelangen die Elternrechte und -pflichten regle, nicht jedoch diejenigen von Dritten (Urk. 252 S. 12 mit Verweis auf Art. 133 ZGB). Mit dieser Begründung setzt sich der Beklagte nicht auseinander. Er genügt damit den Rügeobligationen (dazu vorne unter E. II./4.1.) nicht, weshalb auf Berufungsantrag Ziffer 7 insoweit ebenfalls nicht einzutreten ist.

E. 8

Soweit der Beklagte sich an der Erwägung der Vorinstanz stösst, dass C._____ derzeit auf die Unterstützung von Fachpersonen angewiesen sei und er diese fachliche Unterstützung nicht leisten könne (Urk. 251 S. 14 mit Verweis auf Urk. 252 S. 16 E. 1.9.), ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz ausdrücklich die fachliche Unterstützung ansprach. Dass der Beklagte diese in gleicher Weise

- 20 - wie Fachpersonen bieten könnte, macht er nicht geltend und ist aufgrund seines anders gerichteten beruflichen Werdegangs auch nicht ersichtlich. Die Erwägung der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden.

E. 9

Im angefochtenen Urteil hielt die Vorinstanz fest, dass der Beklagte keine güterrechtlichen Ansprüche gegen die Klägerin geltend gemacht habe (Urk. 252 S. 59). Der Beklagte argumentiert in der Berufungsschrift, er habe in güterrechtlicher Hinsicht sehr wohl Forderungen gestellt, nämlich die Anpassung des Trennungszeitpunkts sowie damit einhergehend die Anpassung des Datums der Gütertrennung (Urk. 251 S. 24). Die Formulierung der Vorinstanz ist indes dahingehend zu verstehen, dass der Beklagte im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung keine Vermögenswerte von der Klägerin verlangt habe. Der Beklagte macht nicht geltend, dass diese Feststellung der Vorinstanz nicht zutrefte, weshalb diese Erwägung ebenfalls nicht zu beanstanden ist.

E. 10

Im Übrigen übt der Beklagte Kritik an der Durchführung des Verfahrens durch die Vorinstanz und an der Vorinstanz allgemein, ohne dabei auf das vorinstanzliche Urteil Bezug zu nehmen (vgl. insb. Urk. 251 S. 29 und S. 31, je zweitletzter Absatz). Damit erfüllt er die Rügeobliegenheiten (dazu vorne unter E. II./4.1.) nicht, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 11

In seiner Berufungsschrift macht der Beklagte ferner Ausführungen zur Rechtmässigkeit einer zu seinen Lasten erfolgten Pfändung und zur Aufteilung des Pfändungsergebnisses (Urk. 251 S. 17 f.). Da die Pfändung nicht Gegenstand des Ehescheidungsverfahrens ist, ist darauf nicht weiter einzugehen. Analoges gilt für seine Ausführungen zu Verzugszinsen resp. deren Höhe (Urk. 251 S. 24), denn über solche hat die Vorinstanz nicht entschieden (Urk. 252 S. 63 f.), und sie hatte darüber angesichts der massgebenden, einleitend aufgeführten Rechtsbehörden auch nicht zu entscheiden. Seine Erziehungsfähigkeit – resp. wie von ihm beantragt seine "Erziehungs-un-fähigkeit" – ist sodann entgegen seiner Ansicht (Urk. 251 S. 24 und S. 30) nicht zu prüfen, denn der vorinstanzliche Entscheid betreffend elterliche Sorge, Obhut und Kontakte zwischen ihm und den Kindern (Dispositivziffern 2, 3 und 4 des vorinstanzlichen Urteils) hat aufgrund des diesbezüglichen Nichteintretens auf die Berufung (dazu vorne unter E. II./1.1.-1.3.) Bestand, weshalb insoweit im Berufungsverfahren nichts mehr zu regeln ist. Aus diesem Grund ist vorliegend a priori auch nicht entscheidrelevant, wie es sich mit der vom Beklagten aufgeworfenen Frage betreffend Geburtsschmerzen (vgl. insb. Urk. 251 S. 24 f.) verhält. Da der vorinstanzliche Entscheid betreffend elterliche Sorge, Obhut und Kontakte zwischen dem Beklagten und den Kindern Bestand hat, ist entgegen der Ansicht des Beklagten (Urk. 251 S. 30) die Erziehungsfähigkeit der Klägerin ebenfalls nicht mehr Prozessthema. Soweit der Beklagte der Ansicht ist, dass die alternierende Obhut in jedem Fall zwingend zu prüfen sei (Urk. 251 S. 30), ist auf Art. 298 Abs. 2ter ZGB zu verweisen, wonach die alternierende Obhut bei gemeinsamer elterlicher Sorge zu prüfen ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Vorliegend war die erste der beiden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Prüfung schon aus diesem Grund entfiel und an dieser Stelle offenbleiben kann, wie es sich mit der zweiten der beiden Voraussetzungen verhielt. III. Materielles

E. 14

ff.; ZK ZPO-Sutter-Somm/Chevalier, Art. 52 N 31 ff.), weshalb offenbleiben kann, wie es sich mit den entsprechenden Behauptungen des Beklagten verhält. Damit sowie aufgrund des Ausgangs des Berufungsverfahrens bleibt es auch hinsichtlich der Parteientschädigung

beim vorinstanzlichen Entscheid.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.